



**OTIF/RID/RC/2022/15**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2022/15)

21. Dezember 2021

Original: Englisch

## **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern, 14. bis 18. März 2022)

### **Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge**

#### **Beförderung von Farbresten (Abfall) – Änderung der Sondervorschrift 650 und Zuordnung zur UN-Nummer 3082**

#### **Antrag Schwedens**

### **ZUSAMMENFASSUNG**

***Erläuternde Zusammenfassung:***

Abfälle, die aus Verpackungsresten, verfestigten und flüssigen Farbresten bestehen und der UN-Nummer 1263, Verpackungsgruppe II zugeordnet sind, dürfen gemäß den Bestimmungen der Sondervorschrift 650 befördert werden. Schweden hält es für angemessen, die Beförderung ähnlicher Abfälle, die der UN-Nummer 3082 zugeordnet sind, ebenfalls nach diesen Vorschriften zu erleichtern.

***Zu treffende Entscheidung:***

Änderung der Sondervorschrift 650 in Kapitel 3.3 und Zuordnung dieser Sondervorschrift zur UN-Nummer 3082.

***Damit zusammenhängende Dokumente:***

OCTI/RID/GT-III/2003/23 –  
TRANS/WP.15/AC.1/2003/23  
OTIF/RID/RC/2021/37 –  
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/37

## Einleitung

1. Schweden hat von der Abfallindustrie Informationen über Probleme im Zusammenhang mit der Handhabung und der Beförderung von Farbabfällen erhalten.
2. In der Vergangenheit wurden die meisten Farbprodukte aufgrund ihrer entzündbaren Bestandteile der UN-Nummer 1263 zugeordnet. In den letzten 15 Jahren wurden jedoch immer mehr Farben von lösungsmittelbasierten auf wasserbasierte Inhaltsstoffe umgestellt, so dass ein großer Anteil von Farben der UN-Nummer 3082 zugeordnet wurde. Dieser Anteil wird noch zunehmen, wenn neue Stoffe, die in Farben verwendet werden, ab dem 1. März 2022 (gemäß der Verordnung der Europäischen Union über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) als umweltgefährdend eingestuft werden (siehe Hintergrundinformationen im Dokument [OTIF/RID/RC/2021/37](#)).
3. Zur Erleichterung der Handhabung und Beförderung von Farbabfällen wurde im RID/ADR 2005 auf Vorschlag der Niederlande die Sondervorschrift 650 der UN-Nummer 1263 zugeordnet (siehe Dokument OCTI/RID/GT-III/2003/23). Es scheint jedoch, dass die Aufnahme derselben Beförderungsbedingung für Abfälle der UN-Nummer 3082 (Farben) zu diesem Zeitpunkt nicht diskutiert oder als relevant erachtet wurde, was wahrscheinlich auf die geringe Anzahl oder sogar das Nichtvorhandensein von Farben zurückzuführen ist, welche die Kriterien für umweltgefährdende Stoffe erfüllten.
4. Angesichts der zunehmenden Menge an Farben auf Wasserbasis hält es Schweden heute für angebracht, die Beförderung von Farbabfällen unter der UN-Nummer 3082 in der gleichen Weise wie für die UN-Nummer 1263 zu erleichtern. Die Sondervorschrift 650 sollte angepasst und auch der UN-Nummer 3082 (Farbe) zugeordnet werden. Schweden ist auch der Meinung, dass diese Art von Abfällen, die der UN-Nummer 3082 zugeordnet sind, für die Beförderung in Verpackungen und in loser Schüttung mit Abfällen der UN-Nummer 1263 gemischt zugelassen werden sollte.

## Anträge

### Antrag 1

5. Die Sondervorschrift 650 erhält folgenden Wortlaut (neuer Text ist unterstrichen dargestellt):

**"650** Abfälle, die aus Verpackungsresten, verfestigten und flüssigen Farbresten bestehen, dürfen unter den Vorschriften der UN-Nummer 1263 Verpackungsgruppe II bzw. der UN-Nummer 3082 befördert werden.

Zusätzlich zu den Vorschriften für die UN-Nummer 1263 Verpackungsgruppe II und für die UN-Nummer 3082 dürfen Abfälle auch wie folgt verpackt und befördert werden:

- a) Die Abfälle dürfen nach Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 002 oder Unterabschnitt 4.1.4.2 Verpackungsanweisung IBC 06 verpackt sein. Die Zusammenpackung von Abfällen, die der UN-Nummer 1263 zugeordnet sind, und Abfällen, die der UN-Nummer 3082 zugeordnet sind, ist zugelassen.
- b) Die Abfälle dürfen in flexiblen Großpackmitteln (IBC) der Arten 13H3, 13H4 und 13H5 in vollwandigen Umverpackungen verpackt sein.
- c) Die Prüfung der unter a) und b) angegebenen Verpackungen und Großpackmittel (IBC) darf nach den Vorschriften des Kapitels 6.1 bzw. 6.5 für feste Stoffe mit den Prüfanforderungen für die Verpackungsgruppe II durchgeführt werden.

Die Prüfungen sind an Verpackungen und Großpackmitteln (IBC) durchzuführen, die mit einer repräsentativen Probe der Abfälle versandfertig befüllt sind.

- d) Die Beförderung in loser Schüttung in vollwandigen Wagen mit Decken, vollwandigen Wagen mit öfFnungsfähigem Dach / in vollwandigen bedeckten Fahrzeugen, vollwandigen geschlossenen Containern oder vollwandigen bedeckten Großcontainern ist zugelassen. Abfälle, die der UN-Nummer 1263 zugeordnet sind, dürfen mit Abfällen, die der UN-Nummer 3082 zugeordnet sind, vermischt und in denselben Wagen oder Container / dasselbe Fahrzeug oder denselben Container verladen werden. Der Aufbau der Wagen/Fahrzeuge oder Container muss dicht sein oder beispielsweise mit Hilfe einer geeigneten und ausreichend festen Innenbeschichtung abgedichtet werden.
- e) Wenn die Abfälle nach den Vorschriften dieser Sondervorschrift befördert werden, muss dies gemäß Absatz 5.4.1.1.3 mit der (den) entsprechenden UN-Nummer(n) wie folgt im Beförderungspapier angegeben werden:  
 «UN 1263 ABFALL FARBE, 3, II (nur ADR:), (D/E)» oder  
 «UN 1263 ABFALL FARBE, 3, VG II (nur ADR:), (D/E)» oder  
«UN 3082 ABFALL UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (FARBE), 9, III (nur ADR:), (-)» oder  
«UN 3082 ABFALL UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (FARBE), 9, VG III (nur ADR:), (-)»."

## Antrag 2

6. In Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (6) bei der UN-Nummer 3082 einfügen:

"650".

## **Begründung**

### Sicherheit:

Da Abfälle, die aus Verpackungsresten, verfestigten Rückständen und flüssigen Farbresten bestehen und der UN-Nummer 1263 zugeordnet sind, bereits unter den in der Sondervorschrift 650 aufgeführten Bedingungen befördert werden dürfen, wird das Sicherheitsniveau aufrechterhalten, wenn die Beförderung ähnlicher Abfälle der UN-Nummer 3082 unter denselben Beförderungsbedingungen zugelassen wird.

### Durchführbarkeit:

Die Zulassung der Beförderung von UN 3082 in Übereinstimmung mit der Sondervorschrift 650 wird die Handhabung aller Fraktionen von Farbabfällen erleichtern und verbessern.